

2022/109

Informationsvorlage

öffentlich

Fachbereich I



Änderung § 32 Kommunalselbstverwaltungsgesetz, Anzahl der Mitglieder im Gemeinderat

Beratungsfolge	Ö / N
Stadtrat (Kenntnisnahme)	Ö

Sachverhalt

Durch die letzte Änderung des § 32 KSVG (09.12.2020) können Gemeinden bestimmen, dass für die Zahl der Mitglieder des Gemeinderats die nächstniedrigere Gemeindegrößenklasse maßgeblich ist:

- durch Satzung
- mit qualifizierter Mehrheit (2/3 Mehrheit)
- zum Ende der Amtszeit Gemeinderates
- spätestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit

Der Stadtrat der Stadt Sulzbach/Saar wurde zuletzt am 26.05.2019 gewählt.

Beginn der Amtszeit war gem. der Kommentierung zu § 31 KSVG am 10.06.2019, die konstituierende Sitzung am 04.07.2019.

Der Stadtrat wird auf 5 Jahre gewählt, die Amtszeit endet mit Ablauf des 09.06.2024.

Eine entsprechende Satzung wäre spätestens ein Jahr vor Ende der Amtszeit erforderlich, also vor dem 09.06.2023

Der Stadtrat der Stadt Sulzbach/Saar hat derzeit 33 Mitglieder bei 16.343 Einwohnern (Stand 31. Dez. 2020).

Maßgeblich für die Mitgliederzahl ist § 32 Abs. 2 KSVG, wonach die Mitgliederzahl 33 beträgt, in Gemeinden

- mit mehr als 10.000 bis zu 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern

Die Zahl der Einwohner liegt in der Stadt Sulzbach mit mehr als 16.000 Einwohnern im oberen Bereich dieser Gemeindegrößenklasse.

Die nächstniedrigere Gemeindeklasse, zugleich die niedrigste Gemeindeklasse, legt die Mitgliederzahl für Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern fest, die Mitgliederzahl des Stadtrates beträgt dort 27.

Folglich könnte die Mitgliederzahl des Stadtrates der Stadt Sulzbach/Saar auf 27 Mitglieder herabgesetzt werden.

Von Seiten der Verwaltung wird über den Sachverhalt informiert. Da es sich bei dem Sachverhalt um ein Selbstbestimmungsrecht des Stadtrates handelt, ist eine Initiative zur Änderung sowie ein entsprechender Antrag aus der Mitte des Rates zu stellen.

Anlage/n

- 1 § 32 KSVG (öffentlich)

Amtliche Abkürzung: KSVG
Fassung vom: 09.12.2020
Gültig ab: 18.12.2020
Dokumenttyp: Gesetz

Quelle:



Gliederungs-Nr: 2020-1
Zitervorschlag: § 32 KSVG in der Fassung vom 09.12.2020

Gesetz Nr. 788 - Kommunalselbstverwaltungsgesetz - KSVG -
Vom 15. Januar 1964
in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997

§ 32 Zusammensetzung und Wahl des Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat besteht aus den von den Bürgerinnen und Bürgern in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl gewählten Mitgliedern.

(2) ¹Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderats beträgt in Gemeinden

bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	27,
mit mehr als 10.000 bis zu 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	33,
mit mehr als 20.000 bis zu 30.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	39,
mit mehr als 30.000 bis zu 40.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	45,
mit mehr als 40.000 bis zu 60.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	51,
mit mehr als 60.000 bis zu 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	57,
mit mehr als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	63.

²Die Gemeinden können durch Satzung bestimmen, dass für die Zahl der Mitglieder des Gemeinderats die nächstniedrigere Gemeindegrößenklasse maßgebend ist. ³In der niedrigsten Gemeindegrößenklasse kann die Zahl der Mitglieder des Gemeinderats auf 21 abgesenkt werden. ⁴Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderats darf nur zum Ende der Amtszeit des Gemeinderats, spätestens ein Jahr vor ihrem Ablauf, geändert werden. ⁵Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats.

(3) Das Nähere über die Wahl und Ergänzung des Gemeinderats bestimmt das Kommunalwahlgesetz.

Weitere Fassungen dieser Norm

§ 32 KSVG, vom 27.06.1997, gültig ab 01.01.2002 bis 17.12.2020

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: Amtsblatt 1997, 682